

Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Inlands-Realkredit

Vom 31. 7. 1935.

Die Reichsregierung hat obiges Gesetz, das mit Wirkung ab 31. 7. 1935 in Kraft tritt, verändert, wonach grundsätzlich die Verlängerung der Zinsherabsetzung für den landwirtschaftlichen Inlands-Realkredit gegeben ist, nachdem bekanntlich die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die Zinsherabsetzung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. 9. 1934 mit dem Termin des 30. 9. 1935 ablaufen.

Gemäß § 1 Absatz 1 wird die Herabsetzung der Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit über den 30. 9. 1935 hinaus mit der Maßgabe verlängert, daß den Grundkreditanstalten, die auf Grund von Hypotheken und Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben haben, vom 1. 10. 1935 ab ein Zinssatz von 4 1/2 % p. a. zu zahlen ist.

Der Absatz 2 besagt, daß der Betrag, um den die Zinsen nach Absatz 1 herabgesetzt sind, dem Kapital nicht zugeschlagen wird. Zusatzforderungen und Zulagehypotheken (wie sie im § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 vorgesehen sind) entstehen nicht.

Der Absatz 3 sieht vor, daß die Vorschriften der Verordnung über die Zinsherabsetzung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. 9. 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen vom 24. 11. 1932 und 16. 12. 1932 sinngemäß gelten, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Der § 2 behandelt die Verlängerung der Stellung und hebt in Absatz 1 hervor, daß die Rückzahlung einer Hypothek oder Grundschuld die der Zinsherabsetzung nach § 1 unterliegt, frühestens zum 1. 4. 1940 verlangt werden kann. § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom 27. 9. 1932 gelten sinngemäß.

Der Absatz 2 besagt, daß das Amtsgericht dem Gläubiger auf Antrag gestatten kann, die Rückzahlung ganz oder teilweise schon vor dem 1. 4. 1940, jedoch nicht vor dem 1. 4. 1936 zu verlangen. Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 der Verordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. 11. 1932 finden entsprechende Anwendung.

Der § 3 betrifft die Aufwertungs-Hypotheken der Grundkreditanstalten und besagt, daß für den Fall, daß einer Grundkreditanstalt, die auf Grund von Hypotheken und Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben hat, für eine Aufwertungshypothek nach § 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 27. 9. 1932 ein niedrigerer Zinssatz zuzusetzen ist als für die von ihr ausgegebenen Aufwertungsschuldverschreibungen, so ist das Reich für den Unterschiedsbetrag zur Verfügung gestellt. Weitere Neuabschlüsse werden auf Grund des § 14 der Verordnung vom 27. 9. 1932 und des § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 über den 30. 9. 1935 hinaus nicht getroffen.

Der § 4 behandelt die Frage „Wohn- und Konvertierungskosten“. Danach stellt das Reich gemäß Absatz 1 den Grundkreditanstalten die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. 1. 1933) für Hypotheken und Grundschulden, die nach dem § 1 Abs. 1 mit 4 1/2 % p. a. zu verzinsen sind, auch insoweit zur Verfügung, als dies nicht bereits nach § 14 der Verordnung vom 27. 9. 1932 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 geschieht. Eine Verzinsung der Schuldner durch die Kreditanstalten (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. 1. 1933) findet nicht statt.

Der Absatz 2 besagt, daß der Artikel 12 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 28. 8. 1935 unberührt bleibt.

Mit der Frage der Zinsen der Dedungs-Hypotheken bei Entschädigungs- und Betriebsdarlehen beschäftigt sich der § 5, der im Abs. 1 besagt, daß für den Fall, daß einer Grundkreditanstalt nach der Vergebung über die landwirtschaftliche Schuldentilgung oder nach der Duldungsvergebung für eine Hypothek oder Grundschuld, die der Dedung von Schuldverschreibungen der Grundkreditanstalt dient, nach dem 30. 9. 1934 ein niedrigerer Zinssatz zuzusetzen ist als für die von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, so stellt das Reich für den nicht bereits durch Reichleistung gedeckten Unterschiedsbetrag zur Verfügung. Bei der Berechnung des Zinsunterschieds ist der in dem Zinssatz enthaltene Anteil für Verwaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

Der Absatz 2 dieses § besagt, daß die im § 65 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933 genannten Schuldverschreibungen mit 4 1/2 % p. a. zu verzinsen sind.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel bemerkt der § 6, daß die zuständigen Reichsminister darüber Bestimmungen treffen, in welcher Weise die nach §§ 3 bis 5 vom Reich zur Verfügung gestellten Beträge aufzubringen sind.

Zu der Frage der Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Inlands-Realkredit hebt der § 7 hervor, daß gemäß dem § 2 des Gesetzes über die Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. 9. 1934 eine Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Inlands-Realkredit auch bei den für die Zeit vom 1. 10. 1935 bis zum 30. 9. 1936 geschuldeten Zinsen gewährt wird.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 gelten sinngemäß. Die Beträge für die Zinsermäßigungsgewährung sind in dem Reichshaushaltsplan 1935 bereitgestellt. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einstellung dieser Beträge in den Reichshaushaltsplan Sachanweisungen in entsprechender Höhe auszugeben.

Gemäß § 8, der den Interzessions-Verordnungen vorzuzusetzen ist, wird der § 3 des Gesetzes über die Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. 9. 1934 aufgehoben, der den Betreibenden die Erhaltung der Zinsermäßigung durch einen in der Zeit vom 1. 8. bis 15. 9. zu stellenden Entschuldungsantrag sichern sollte.

Der § 9, der sich mit dem Erlaß von Durchführungsvorschriften befaßt, ermächtigt die zuständigen Reichsminister, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Graeber.

Kartoffelartenvereinigung

1917 gab die Kartoffelbauvereinschaft eine Sortenliste mit 1008 Nummern heraus. 1921 folgte eine Ergänzung, durch die die Zahl der Sorten auf 1158 erhöht wurde. Dann erschien die erste Veröffentlichung des Reichsnährstandes für Kartoffelbau, die das Ziel verfolgte, die Erzeugung und Unterbreitung der Sorten auf eine festere Grundlage zu stellen. Diese Arbeiten führten zur Gründung der Kartoffelarten-Registrierungskommission, die feststellte, daß eine ganze Reihe der auf dem Markt befindlichen Sorten sich nur durch andere Namen unterscheiden. Diese „homonymen“ Sorten wurden von der Kommission ausgeschlossen und verstanden nach und nach. Damit nun nicht wieder alte Sorten mit neuen Namen auf den Markt kämen, wurden alle Neuzüchtungen, bevor sie zur Anerkennung kamen, von der Registrierungskommission geprüft. In den ersten Jahren mußte noch eine größere Anzahl als homonym zurückgewiesen werden. In den letzten Jahren ist aber kaum eine Sorte zur Prüfung eingesandt worden, die nicht neu und selbständig war.

Die Zahl der verbleibenden selbständigen Sorten war aber immer noch reichlich hoch, mußte man doch mit mehr als 200 Sorten rechnen. Deshalb veranlaßte der Reichsnährstand die Züchter, zunächst weniger vermehrte Sorten anzugeben. Der weiteren Arbeit des Reichsnährstandes gelang es, die Zahl der Sorten auf 66 zu beschränken die in der oben veröffentlichten Sortenliste genannt sind. Von diesen sind 38 endgültig, die übrigen 28 aber nur bedingt zugelassen. Die endgültig zugelassenen Sorten sind sämtlich feststehend, während sich unter den bedingt zugelassenen noch 7 anfällige Sorten befinden, die aber zunächst nicht anzubauen können. Um nun zu verhindern, daß durch Neuzüchtungen die Reichsliste wieder anschwellt, sollen nur besonders wertvolle Neuzüchtungen eingetragen werden. Für jede neue Sorte muß aber eine alte weichen.

Man könnte nun fragen, warum überhaupt noch 66 Kartoffelarten beibehalten werden. Dem ist zu antworten, daß die Ansprüche der Züchter und Verbraucher an die Kartoffel sehr verschiedenartig sind. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen spielt die Reifezeit — ob früh, mittelfrüh, mittelfrüh oder spät — eine Rolle. Weiter kommt für den Anbau die Eignung der Sorte für die verschiedenen Boden- und Klimaverhältnisse in Frage. Der Verbraucher verlangt Speise-, Back- oder Futterkartoffeln und bei den Speisekartoffeln bewertet er wieder die weichen, roten, knauen, die weiß- und gelblich-weißlichen verschieden hoch.

Die vom Reichsnährstand vorgenommene Sortenvereinigung, die auf sämtliche landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen ausgedehnt werden ist, soll dazu führen, daß nur wenige, aber wertvolle Sorten auf dem Markt bleiben. Damit wird nicht nur dem Verbraucher die Kontrolle der Sorteneinheit und -reinheit, z. B. zur Unterscheidung der Feststehenden und der Krebsanfälligen Sorten erleichtert, sondern auch dem Erzeuger und Verbraucher wird die Sortenauswahl leichter gemacht; weiter wird verhindert, daß ungeeignete Sorten angebaut und dadurch die Gesamternte in Bezug auf Menge und Güte verringert werden.

Was darf als Kartoffelpflanzgut für die Frühjahrsbestellung 1936 gehandelt und in den Verkehr gebracht werden?

Nach der vom Reichsnährstand erlassenen Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten, darf im Herbst 1935 und im Frühjahr 1936 von Kartoffeln

„Dochzucht“, „Anerkannte Saatware“ und in besonderen Fällen, d. h. nur mit Genehmigung des Reichsnährstandes, „Handelsaat“ in den Verkehr gebracht werden.

Betreffs des Verkehrs mit Dochzucht ist zu beachten, daß es solche für Pflanzgutlieferungen nur noch von den in der Reichsliste geführten, nachstehend aufgeführten 66 Kartoffelsorten gibt:

- 1. Kal
2. Ackerlegen
3. Allerheiligen (Gelbe)
4. Alpha
5. Aligold
6. Arminius
7. Bardengelbe
8. Bauerngelbe
9. Centifolia
10. Columba
11. Daber
12. Direktor Johannsen
13. Edda
14. Edeltraut
15. Erdgold
16. Ernting
17. Himata
18. Hildgärd
19. Hildsonne
20. Hiana
21. Franck
22. Frühe Dörchen
23. Frühgold
24. Frühmühle
25. Frühe Rosen
26. Goldgelbe
27. Goldmähre
28. Goldtraut
29. Havilla
30. Helena
31. Heralia
32. Industrielle
33. Jubel
34. Jull
35. Konjuragis
36. Krebs. Kaisertrone
37. Lichtbild
38. Mittelfrühe
39. Olybte
40. Opaugelbe
41. Parnassa
42. Pepo
43. Puschken
44. Brisco
45. Prof. Rohlfmann
46. Regina
47. Robinia
48. Roland I
49. Rosafolia
50. Rote Mäuse
51. Rottschalge
52. Sandmühl
53. Schiefen
54. Schneeragis
55. Seidigen
56. Spätrot
57. Stärkeragis
58. Stärkeragis I
59. Tannensapfen
60. Treff As
61. Toran
62. Währberger Hellrote
63. Warragis
64. Weises Köhl
65. Weilmunder
66. Weidauer (Gelbe)

Von diesen 66 Sorten kann also sowohl „Dochzucht“ wie auch „Anerkannte Saatware“ gehandelt und in den Verkehr gebracht werden. Es werden im Januar noch einige neue, erstmalig anerkannte Sorten hinzukommen, von denen für die kommende Bestellung nur Dochzucht zur Verfügung steht.

Keine Dochzucht, jedoch „Anerkannte Saatware“ darf letztmalig von nachstehenden 62 im Rahmen der Sortenvereinigung geführten Kartoffelsorten in den Verkehr gebracht werden:

- 1. Abendstern
2. Alfried
3. Alma
4. Weizlingen
5. Betula
6. Dintje
7. Blaue Gelbflechtige
8. Columbus
9. Cellini
10. Edelrot
11. Edeltraut
12. Eigenheimer
13. Erntelegen
14. Feuergold
15. Fietmarer Frühe
16. Horle
17. Franz
18. Frühe-Grtragreide
19. Fürk Vikard
20. Gellragis
21. Gneisenau
22. Gelbaler
23. Goldbappel
24. Goldfink
25. Goldregen
26. Goldmühle
27. Goldstärke
28. Oranzmarz
29. Herbstgelbe
30. Ideal
31. Inpsberg
32. Iris II
33. Nelde
34. Konium
35. Ruppinger
36. Rottschalge
37. Roggenburgerblau
38. Rucksturz
39. Mor Feldbrä
40. Rodel
41. Mühlhäuser
42. Obenwälder Blau
43. Duale Frühblau
44. Paul Wagner
45. Phönix
46. Polonagis
47. Prof. Herlach
48. Progentragis
49. Quitt
50. Rheingold
51. Röhreborer Gelbe
52. Rosenrute
53. Rote Hühnerschale
54. Rote Tiefgelbe
55. Rotmühlragis
56. Samlangold
57. Sandblau
58. Schleichke Köhler
59. Tafelfalta
60. Vesta
61. Währberger Gelbe
62. Zehrer Eichenmooschen

Betreffs der Zulassung von Handelsaat entscheidet auf Grund der Dringlichkeit der Reichsnährstand von Fall zu Fall. Erst wenn bei erhöhtem Pflanzgutbedarf, „Dochzucht“ und „Anerkannte Saatware“ von einer Sorte nicht mehr zur Verfügung haben, kann auch noch Handelsaat von wirtschaftlich wertvollen freibefreiten Sorten zugelassen werden. Die Zulassung muß jedoch in jedem Falle besonders dem Reichsnährstand (Ausschuß für Samen und Saaten), Berlin SW. 11, Delfauer Str. 14, unter Angabe der Sorte, des Erzeugers (Ort), der Menge in dz und dem Zeitpunkt der Lieferung beantragt werden. Sie kommt praktisch zunächst nur bei den frühreifenden Sorten in Frage. Es ist daher erwünscht, daß alle noch vorhandenen Frühkartoffelmengen aus gesundheitlich einwandfreien Beständen, insbesondere der Sorte Ernting, dem Aus-

schuß für Samen und Saaten zur Zulassung als Handelsaat baldmöglichst angetragen werden.

Auch für die Einfuhr von Pflanzkartoffeln ist die Zulassung beim Reichsnährstand besonders zu beantragen. Hierbei sind auch Unterlagen beizubringen über die Sorte, Herkunft, Ursprung, Anerkennungshöhe und dem Zeitpunkt der Einfuhr.

Die Nachweise sind zu erbringen durch Zeugnisse (Kaufabschlüsse), aus denen diese Angaben hervorgehen. Diese Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Grundätzlich unterliegen Handel oder Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln den Kartoffelgeschäftsbekanntmachungen des Reichsnährstandes und damit auch der Schutzpflicht für Pflanzkartoffeln. Kaufabschlüsse dürfen nur unter Zugrundelegung der vom Reichsnährstand nach im Laufe des Monats August bekanntgegebenen Preisfestlegungen gefügt werden. Zumberhandlungen gegen die hier beschriebenen Bestimmungen werden auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 28. 9. 1934 (RGBl. I S. 218) mit Ordnungstrafen bis zu 10 000 RM. geahndet.

Gartenbauwirtschaftsverbände Mecklenburg und Pfalz-Saar

Der Gartenbauwirtschaftsverband Mecklenburg ist von Lübeck nach Rostock verzogen. Seine Anschrift lautet: Rostock, Hansestraße 3. Wir geben nachstehend die Anschrift des Gartenbauwirtschaftsverbandes Pfalz-Saar bekannt. Derselbe lautet: Gartenbauwirtschaftsverband Pfalz-Saar, Kaiserlautern, Marktstraße 19.

Das Reinigen verschmutzter Gewächshaus- und Frühbeetfenster in Industriegegenden

Wohl jeder Gartenbauer wird über das schnelle Verschmutzen der Glasflächen seiner Gewächshäuser und Frühbeetanlagen geklagt haben. Nicht allein der schließliche Zeitaufwand für das Säubern der Scheiben ist es, was ihn bedrückt, sondern vor allem das unschöne Aussehen der von eingetragenen Schmutz und öligen Ruß bedeckten Glasflächen. Er weiß es, daß unter schmutzigen Scheiben der Pflanzenbestand wegen des Sonnenlichtmangels stark zurückbleibt, jedoch verlangen oft selbst Säure- und Salzwasserspülungen, und das Reinigen der Glasflächen bleibt eine mühsame Strapazie.

Hier hilft dem Gärtner die chemische Industrie. Ein sehr gutes und vielfach erprobtes Mittel ist „Lands-Glassputz“, das äußerst billig und barfuss im Gebrauch ist, und selbst alleingebremten, sowie öligen Schmutz schnell und tadellos beseitigt. Ja, selbst alte, jämlich verschmutzte Scheiben können nach Reinigung mit diesem Mittel als neue eingekauft werden. Ein weiterer Vorzug ist, daß die Farbe selbst bei längerer Einwirkung nicht angegriffen wird. Je nach dem Verschmutzungsgrad wird 1 Teil „Lands-Glassputz“ mit 11-14 Teilen Wasser verdünnt. Als Gefäße dürfen niemals Zinseimer verwendet werden. Am besten sind hierfür Emailleimer geeignet. Die verdünnte Lösung wird mit einem Pinsel — bei großen Glasflächen mit einer Spritze — auf das trockene Glas aufgetragen. Nach etwa 5 Minuten wird mit Wasser — bei großen Glasflächen mittels Schlauch — nachgespült. Die Scheiben werden, selbst, wenn sie vollkommen verschmutzt waren, klar wie neues Glas. Die benutzten Gefäße müssen nach der Säuberung sofort mit reinem Wasser ausgespült werden.

Dieses Säubermittel kann allen Gartenbauern betriebl. in Industriegegenden und an der Bahnhöh liegen, empfohlen werden.

Winkelmann, Rostock.

Die schädlichen Ameisen

Der Nutzen der Ameisen wird im allgemeinen übersehen. Ich neige mehr zu der Ansicht, daß sie als schädlich betrachtet werden müssen. Die Ameise denkt gar nicht daran, aus purer Wohlwollendlichkeit das Ungeziefer der Wälder und Gärten zu vertreiben. Gern frisst sie in den höchsten Bäumen, doch nicht um diese von Ungeziefer zu befreien. O nein, sie trägt herein Laubende Mist, Rinden- und Stülpstücke, die sie nach ihrer Entloftung als ihre Wohnung behandelt.

Es trifft fernerhin nicht zu, daß die Ameisen allen Raupen nachstellen. Sie vertilgen nur einen Heinen Teil der Raupenarten und verschmähen alle behaarten Raupen, deren es eine ganze Menge gibt. Also auch hier nur ein ganz verhältnismäßig geringer Nutzen. Sie durchwühlen ferner den Boden, zerstören auf der Suche nach Nektar viele Wurzeln, bringen in Wohnungen, Keller und Speisekammern. Mit Vorliebe heften sie sich in Polstermöbeln an, was zur Folge hat, daß diese unansehnlich werden. Bei Frühlingen, die durch Ameisen angegriffen werden, erweitern Ameisen die Fraßstellen erheblich. Alles in allem kann gesagt werden, daß der Schaden, den die Ameisen anrichten, groß, und der Nutzen sehr gering ist. M. L.

Was ist Mutation?

Wir verstehen auf die Aufgabe: „Was ist Mutation?“ in Nr. 23, „Ueberbedeute und überbedeute Erbkraftoren“ in Nr. 23, „Erbkrankheiten im Erbbild und Erscheinungsbild“ in Nr. 27 und „Wird es eine Vererbung erworbenen Eigenschaften?“ in Nr. 31.

Die Schriftleitung. Mutation oder Erbänderung nennen wir das sprunghafte Auftreten eines neuen vererbbaren Merkmal. Bei irgendeiner reinerbigen Tier- oder Pflanzenform treten plötzlich neue Merkmale auf, die dauernd bleiben, also erblich sind oder alte Merkmale geben ohne erkennbare Ursache verloren — wir sprechen dann von sog. Vererbungsmutanten — auch dieser Zustand ist erblich.

So sind beispielsweise die rotblättrige Blutbuche und Blaufel durch Mutation entstanden. Der Verlust der Härter bei verschiedenen Rinderrassen und das Fehlen des Farbhofes in Augen, Haar und Haut bei weißen Mäusen und Kanarienvögeln — wir kennen diesen Zustand, Albinismus genannt, auch beim Menschen — ist als Vererbungsmutante zu bezeichnen. Beim Menschen gehören ferner hierher plötzlich auftretende krankhafte Störungen wie Muttersprache, Taubstummheit, Spallstump.

Sicher haben Mutationen eine große Rolle bei der Bildung der Rassen gespielt. Es ist anzunehmen, daß die hellen Rassen der nördlichen Halbe während der ausklingenden Eiszeit durch Mutation, durch Verlust des Farbhofes in Haar, Haut und Iris entstanden sind. Durch bewusste Zucht und begünstigt vom Klima haben sich diese neuen Merkmale, die ursprünglich wohl nur einer kleinen Gruppe von Menschen eigen waren, allmählich durchgesetzt und sind zum Kennzeichen der ganzen Rasse geworden.

Ich betone ausdrücklich das „günstige Klima“, denn wenn eine plötzliche, nur wenige Individuen umfassende Erbänderung zur Kennzeichnung und Eigenheit einer großen Gruppe werden soll, dann ist das abhängig von der Günstigkeit der Umwelt. Die Umwelt muß das Auftreten eines neuen Merkmalen wenn nicht gerade fördern, doch mindestens begünstigen. Wäre der Verlust der Farbhofen nicht in einer kalten, sondern in einer tropisch heißen Umwelt aufgetreten, dann hätte das neue Merkmal wohl kaum eine große Verbreitung erlangt. Die meisten Menschen mit weißer, haarloser Haut — denn dunkle pigmentreiche Haut ist ein Schutz — hätten den glühenden Strahlen einer unbarmherzigen Tropensonne nicht standhalten können; das neue Merkmal wäre nach kurzer Zeit wieder verlorengegangen, weil seine Träger in der ungünstigen Umwelt nicht lebensfähig waren.

Ueber die Ursachen der Mutationen hat man lange nichts gewußt. Heute sind wir in der Lage, Erbänderungen durch direkte Beeinflussung der Keimzellen künstlich hervorzuzeugen. Man hat Röntgen- und Radiumstrahlen und hohe Temperaturen im Tierreich angewandt und auf diese Weise Erbänderungen ausgeübt. Reifens ergiebt man

frankhafte Störungen und Kenderungen im Fortpflanzungsorgan der betreffenden Tiere. Außer diesen physikalischen (spielen auch chemische Einflüsse eine Rolle als erbändernde Faktoren. So hat man bei den Nachkommen alkoholierter männlicher Mäuse erhöhte Säuglingssterblichkeit und Zunahme der unfruchtbar und verkrüppelten Tiere festgestellt. Auf die Frage, wie weit beim Menschen eine direkte Keimzellschädigung durch Alkohol, Nikotin und Morphium stattfindet, soll hier nicht eingegangen werden. Die Meinungen hierüber gehen noch auseinander. Das ändert aber nichts an der allgemein schädigenden Wirkung dieser Gifte.

Schwarzwurzelnsamen

einjährige verbesserte Riesen, eigene Züchtung, von aussergewöhnlich schönen Wurzeln geernteter Samen, von winter eigenen nach Ende 190 g 200 RM, 1 kg 1600 RM, 5 kg 65 RM. Wilderwurzelnsamen und Erwerbsgärtner erhalten 25 Prozent Rabatt. 11673 Samenzüchter Karl Hill, Marbach am Neckar.